

05.11.03

EU - A - U

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entschließung des Bundesrates zur Änderung der
EU-Vogelschutzrichtlinie**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 31. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die
als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Entschließung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Entscheidung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bekennt sich zur rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
Hiernach sind die Länder verpflichtet, gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 4 der Vogelschutzrichtlinie die für die Erhaltung der in Anhang I genannten Arten und im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie die für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.
2. Der Bundesrat sieht es jedoch für sachgerecht an, dass auch solche Gebiete in gleicher Weise wie Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgewiesen werden können, ohne dass es einer förmlichen Schutzgebietsausweisung bedarf.

Es sind keine fachlichen oder rechtlichen Gründe ersichtlich, weshalb z.B. in einem Wiesengebiet vorkommende, nach der FFH-Richtlinie zu schützende Mähwiesen und auf der gleichen Fläche lebende, nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Wiesenbrüter eines unterschiedlichen rechtlichen Regimes bedürften. Sowohl für den Lebensraumtyp als auch für die Wiesenbrüter ist es erforderlich, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet wird. Dies kann am besten über den Weg des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Eine zusätzliche hoheitliche Regelung ist nur erforderlich, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht, beispielsweise zur Regelung einer das Gebiet beeinträchtigenden Erholungsnutzung.

Auch dient es der Verwaltungsvereinfachung, wenn für FFH- und Vogelschutzgebiete gleiche rechtliche Grundlagen gelten, zumal sich die Gebiete z.T. überschneiden und das europäische ökologische Netz "Natura 2000" bilden.

3. In der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde bereits eine Änderung der nationalen Rechtslage vorgenommen. § 33 Abs. 4 BNatSchG stellt nunmehr in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG auch für Vogelschutzgebiete klar, dass eine Sicherung durch Vertragsnaturschutz möglich ist. Es ist aber fraglich, ob dies eine ausreichende Rechtssicherheit gewährleisten kann, da die Kommission und der EuGH ihre Entscheidungen weiterhin auf die EU-Richtlinie stützen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission eine Angleichung der Vogelschutzrichtlinie an die Bestimmungen der FFH-Richtlinie herbeizuführen mit dem Ziel, auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie vertragliche Vereinbarungen anstelle einer förmlichen Schutzgebietsausweisung als ausreichend gelten zu lassen.